

■ SK BSLB | CS OPUC | CS CPUC |

■ Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

■ Confédération suisse de l'orientation professionnelle, universitaire et de carrière

■ Conferenza svizzera dell'orientamento professionale, universitario e di carriera

■ Conferenza svizra da la cussegliaziun professiunala, universitara e da carriera

Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

17. Mai 2024

Grundsätze

Grundsätze der SK BLSB zur Positionierung der kantonalen BSLB gegenüber privaten Anbietenden von BSLB-Dienstleistungen in den Kantonen



1 Ausgangslage

Seit der Einführung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13.12.2002 liegt die Kompetenz für die Ausgestaltung der BSLB-Dienstleistungen bei den Kantonen. Im zuvor gültigen BBG von 1978 war der Grundsatz verankert, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (für Jugendliche und Erwachsene) kostenlos zu sein hatte. Heute liegt es in der Kompetenz der Kantone, ob die Leistungen der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen kostenlos angeboten werden oder nicht. Dabei stützen sich die Kantone auf die «Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen der EDK» vom 16.6.2005. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wie sich die kantonalen BSLB gegenüber privaten Anbietenden von BSLB-Dienstleistungen positionieren. Auch hierbei liegt die Kompetenz bei den einzelnen Kantonen, die sich wiederum an die jeweiligen rechtlichen Grundlagen halten müssen. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil der Markt für BSLB-Dienstleistungen je nach Kanton sehr unterschiedlich aussieht: Während insbesondere in grösseren Kantonen der deutschsprachigen Schweiz private Anbietende vorhanden sind, gibt es Kantone, in denen kein privates Angebot für BSLB-Dienstleistungen im Sinne des gemäss Art. 49 BBG formulierten Auftrags besteht.

2 Grundlagen

Die nachfolgenden Richtlinien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Art. 49 ff. BBG
- Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen der EDK vom 16.6.2005
- Thematischer Grundlagenbericht «Berufsbildung 2030», Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von A. Hirschi (2018)
- Ethische Leitlinien vom Mai 2021
- Nationale Strategie für die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (BSLB) vom 21.10.2021

2.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 49 ff.

Art. 49:

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

² Sie erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung.

Art. 51:

¹ Die Kantone sorgen für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Sie sorgen für die Abstimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.

2.2 Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen der EDK vom 16.6.2005 (Auszug)

Ausgangslage und Grundlagen

- Die Durchführung der BSLB und die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sind Sache der Kantone.
- BSLB-Dienstleistungen optimieren öffentliche und private Investitionen in individuelle Aus- und Weiterbildung, unterstützen die individuelle Entscheidungs- und Handlungskompetenz und tragen zur erfolgreichen Integration



in weiterführende Ausbildungen, in den Arbeitsprozess oder in einen Beruf bei. Durch Beratung und Information (...) wird die Arbeitsmarktfähigkeit gefördert. Berufsberaterische Leistungen erhöhen die Chancengleichheit.

Es ist Aufgabe der Konferenz der Leiter und Leiterinnen der Berufs- und Studienberatungen der Schweiz (KBSB) ¹ dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen zwischen den Kantonen koordiniert sind. Weder Wirtschaftsräume und Konjunktorentwicklung noch Arbeitsmarkt oder Bildungs- und Weiterbildungsbedürfnisse orientieren sich an den Kantonsgrenzen.

Leitsätze als Empfehlung der EDK an die Kantone:

- Leitsatz 1: Die Kantone stellen für Personen aller Bildungsstufen ein unentgeltliches Grundangebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bereit.
- Leitsatz 2: Das Grundangebot kann ergänzt werden durch erweiterte und vertiefende Angebote, die kostenpflichtig sein können.

2.3 Thematischer Grundlagenbericht «Berufsbildung 2030», Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) von A. Hirschi (2018)

Empfehlung aus dem Bericht:

- «Die Kostenpflicht für Leistungen der BSLB sollte abgeschafft werden, da diese zu einer systematischen Unterversorgung von bestimmten Personengruppen führen kann. Anstelle von Kostenpflicht für gewisse Leistungen sollte ein bedürfnisorientiertes Leistungsangebot entwickelt und angewendet werden» (S. 5).

2.4 Ethische Leitlinien der Fachpersonen in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom Mai 2021 (KBSB und profunda-suisse) (Auszug)

Die Fachpersonen in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

1. setzen sich bei ihrer Arbeit für Chancengleichheit (...) ein.
4. legen Wert auf eine hohe Qualität in ihrer Arbeit und verwenden anerkannte, zielführende Methoden und diagnostische Verfahren.
6. berücksichtigen bei ihrer Beratungsarbeit die Charakteristika des Bildungssystems und die Situation des Arbeitsmarkts.
9. gehen sorgfältig mit persönlichen Daten um und halten sich an die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes.
10. arbeiten mit ihren Partnern und in Netzwerken zusammen, um für ihre Zielgruppen geeignete Unterstützung und Angebote anzubieten und weiterzuentwickeln.
12. verfügen über eine qualifizierte Fachausbildung, bilden sich laufend weiter und integrieren aktuelle, wissenschaftliche Erkenntnisse, damit ihre Kompetenzen den beruflichen Anforderungen entsprechen. Zudem reflektieren sie sich und ihre Arbeit unter Einbezug der gesellschaftlichen Entwicklungen mit dafür geeigneten Werkzeugen.

¹ Seit 2023 Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)



2.5 Nationale BSLB-Strategie für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) vom 21.10.2021 (Auszug)

- Strategische Stossrichtung 1 – Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende: «Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende werden während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner systematisch und stufengerecht in der Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen gefördert und auf Übergänge vorbereitet.»
- Strategische Stossrichtung 2 – Erwachsene: «Erwachsene haben Zugang zu Information und Beratung und werden mit attraktiven, zielgruppenspezifischen Angeboten in der proaktiven Laufbahngestaltung unterstützt. Dabei arbeiten die kantonalen BSLB mit ihren kantonalen und nationalen Partnern aus Bildung, der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Wirtschaft eng zusammen.»
- Strategisches Ziel 2.2: «Die Bevölkerung in der Schweiz wird mit geeigneten Mitteln für die Bedeutung der Laufbahngestaltung während der gesamten Erwerbsbiografie sensibilisiert. Die Angebote der kantonalen BSLB für Erwachsene werden so kommuniziert, dass deren Bekanntheit erhöht und die Nutzung der Angebote gefördert wird.»
- Strategisches Ziel 2.5: «Für Zielgruppen, deren nachhaltige Teilhabe am Bildungs- und Arbeitsmarkt besonders gefördert werden soll, ist ein Rahmen für Dienstleistungen definiert, die in der gesamten Schweiz niederschwellig und in vergleichbarer Qualität erbracht werden. Sie werden zur Erhöhung der Wirksamkeit – sofern möglich – in Kooperation mit Partnern der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Wirtschaft ausgestaltet.»

3 Grundsätze zur Positionierung der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB) gegenüber privaten Anbietenden von BSLB-Dienstleistungen

1. Die Hoheit bezüglich der Ausgestaltung der Angebote der kantonalen BSLB, welche auch die Zusammenarbeit mit privaten Anbietenden tangiert, liegt bei den Kantonen.
2. Kantonale BSLB haben den Auftrag, das gesamte Spektrum von BSLB-Dienstleistungen gemäss Art. 49 BBG und gemäss den kantonalen rechtlichen Vorgaben abzudecken.
3. Information, Fachauskünfte, Informationsgespräche und Kurzberatungen stehen in allen Kantonen kostenlos zur Verfügung.
4. Sämtliche Beratungs- und Unterstützungsangebote der kantonalen BSLB für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und für Jugendliche sowie junge Erwachsene in Zwischenjahren sind kostenlos.
5. Gemäss der von der EDK 2021 verabschiedeten nationalen BSLB-Strategie (Ziel 2.5) sollen Dienstleistungen für Personen, deren Teilhabe an Bildung und Arbeit besonders gefördert werden soll, niederschwellig sein; dies kann kostenlose oder stark subventionierte Dienstleistungen umfassen. I.d.R. wird dabei die Zusammenarbeit mit IIZ-Partnerorganisationen gesucht.
6. Kostenlose Angebote der kantonalen BSLB richten sich am Beratungsbedarf und stehen Individuen nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung; der individuelle Beratungsbedarf wird durch die entsprechende Fachperson definiert. Wünschen Kundinnen und Kunden weitere Dienstleistungen, die über diesen Beratungsbedarf hinausgehen, können diese kostenpflichtig sein.



7. Private Anbietende haben für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Zugang zu verschiedenen Leistungen der öffentlichen BSLB (z.B. Informationsangebote, Diagnostik- und Arbeitsinstrumente der Online-Testplattform sowie Weiterbildungsangebote des SDBB²). Gemäss der von der EDK 2021 verabschiedeten nationalen BSLB-Strategie (Ziel 2.2) sensibilisieren die kantonalen BSLB zudem die gesamte Bevölkerung für die Wichtigkeit proaktiver Laufbahngestaltung. Sie fördern damit das Bedürfnis nach Laufbahnberatung bei der Bevölkerung; davon profitieren auch Private.
8. Im Sinne der Angebotsvielfalt begrüsst die SK BSLB Angebote privater Beratender, die Alternativen zu Angeboten der kantonalen BSLB darstellen oder die Angebote der kantonalen BSLB sinnvoll ergänzen. Bei Bedarf pflegen die Leitungen der kantonalen BSLB den Dialog mit Verbänden und privaten Anbietenden.

² Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung